

# Haftung nach dem StVG

→ Das StVG enthält Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzforderungen aus Verkehrsunfällen.

→ Ansprüche aus **Gefährdungshaftung**:

- § 7 I StVG: *Haftung des Fahrzeughalters*

- § 7 II 1, 1. HS StVG: *Haftung des Fahrers bei unbefugtem Gebrauch eines Fahrzeugs*

- §§ 7 III 3 i.V.m. 7 III 1, 1. HS StVG: *Haftung des Fahrers bei unbefugtem Gebrauch eines Anhängers*

→ Ansprüche aus **vermutetem Verschulden**:

- § 18 StVG: *Fahrerhaftung*

- § 7 III 1, 2. HS StVG: *Haftung des Fahrzeughalters bei unbefugtem Gebrauch*

- §§ 7 III 3 i.V.m. 7 III 1, 2. HS StVG: *Haftung des Anhängerhalters bei unbefugtem Gebrauch*

# Haftung nach dem StVG

- Die Ansprüche aus §§ 7, 18 StVG treten in **Anspruchskonkurrenz** neben evtl. Ansprüche aus § 823 I BGB oder § 823 II BGB i.V.m. mit Schutzgesetzen aus der StVO (vgl. § 16 StVG)
- §§ 11 ff. StVG enthalten spezialgesetzliche Regelungen zum Haftungsumfang; §§ 842 ff. BGB treten dahinter zurück.
- Ansprüche aus Gefährdungshaftung bzw. vermutetem Verschulden können aufgrund der geringeren Anforderungen vor verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüchen geprüft werden (keine zwingende Reihenfolge).

# Haftung nach dem StVG

## Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

### 1. Anspruchsgegner muss **Halter des Fahrzeugs** sein

→ Halter ist, wer ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die dazu erforderliche Verfügungsgewalt besitzt.

→ Maßgebend ist das tatsächliche Herrschaftsverhältnis, nicht das rechtliche: Die Erlangung der Haltereigenschaft ist kein Rechtsgeschäft.

→ Der Halter muss nicht notwendig Eigentümer des Fahrzeugs sein (Leasingnehmer ist Halter, aber nicht Eigentümer).

→ Durch kürzere Mietverhältnisse wird noch keine Haltereigenschaft begründet.

Vgl. übereinstimmend: Halterbegriff i.R.v. § 833 BGB, §§ 33, 53 f. LuftVG

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

**2. Verletzung** von Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum;  
analog sind auch der Besitz, das Anwartschaftsrecht und die sonstigen  
von § 823 I BGB erfassten Rechte und Rechtsgüter geschützt

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

## 3. Schädigung bei **Betrieb des Fahrzeuges/Anhängers**

### a. Kausalität

→ Bei § 7 I StVG wegen lediglich Kausalität nach der Äquivalenzformel („*conditio sine qua non*“) erforderlich, da Einschränkung nach Adäquanzgesichtspunkten durch das Erfordernis der spezifischen Betriebsgefahr geleistet werden

### b. Verwirklichung der Betriebsgefahr

→ Unfall muss sich als Realisierung der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr darstellen (Betriebsgefahr)

→ Einschränkung nach dem Schutzzweck der Norm

# Haftung nach dem StVG

## Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

➔ *„Bei Betrieb“ ist weit zu verstehen: Fahren oder „verkehrsbeeinflussendes Ruhen“ genügt, zB.: Parken auf der Straße oder Seitenstreifen, nicht dagegen Parken auf Parkplatz, Be- und Entladen; sog. „verkehrstechnische Auffassung“ (a.A.: früher: „maschinentechnische Auffassung“, nur bei Betrieb durch Motor).*

➔ *Kollision mit dem Unfallopfer nicht erforderlich (Bsp.: Verletzung des Opfers bei Abwehr- oder Ausweichsituation, selbst wenn diese nicht erforderlich war; Ausweichen vor anderem Autofahrern und Kollision mit Dritten)*

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

**c. „bei Betrieb“** *Kasuistik der Obergerichte über Schutzzweckzusammenhang:*

1. BGHZ 37, 311

*Einsatz des geliehenen PKW als Mordwaffe gegen Polizisten: Eigen tlich kein „Unfall“ (§ 7 II StVG), aber nach BGH ist Fahrzeug gefährliches Werkzeug und Halter muss auch dieses Missbrauchsrisiko tragen => § 7 StVG (+)*

2. OLG Hamm, NJW-RR 1998, 815

*Straftäter fährt bei Flucht auf Polizisten zu, dieser gibt Warnschuss in die Luft ab und erleidet Knalltrauma: nach OLG Hamm hätte Polizist auch geschossen, wenn Täter zu Fuß geflohen wäre, deshalb vom Schutzzweck nicht erfasst  
=> § 7 StVG (-)*

# Haftung nach dem StVG

## 3. LG Köln, NJW-RR 1998, 320

*Durch Unfalllärm erschreckte Zuchtstute auf der Weide gerät in Panik, stürzt und muss getötet werden => § 7 StVG (+)*

## 4. BGHZ 115, 84

*Durch Unfalllärm erschreckte Schweine, die aufgrund von Massentierhaltung besonders schreckhaft und aggressiv sind, trampeln sich im Stall zu Tode:*

*Laut BGH hat der Schweinezüchter durch die Massentierhaltung eine eigenständige Gefahrenursache geschaffen, weshalb der Tod seiner Schweine nicht unter den Schutzzweck der Norm fällt => § 7 StVG (-)*